

Konzept Heizungsförderung des Bundes ab 2024 - Alle Angaben ohne Gewähr. -

Was wird gefördert?

Förderung der im Bestand möglichen und dem neuen § 71 GEG entsprechenden Heizungsanlagen: **65%-EE-Heizungen im Bestand**

Quelle: Beschlussempfehlung Ausschuss für Klimaschutz und Energie vom 5.07.2023, Ergebnisse Wohnungsgipfel vom 25.09.2023. Änderungen sind noch möglich.

Wie wird gefördert?

Höchst-Fördersatz 75 %

Grundförderung	Für Heizungserneuerung	30 %
Einkommensbonus	Selbstnutzende Wohnungseigentümer*innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 €/a	30 %
Speed-Bonus	Erneuerung mind. 20 Jahre alter Gasheizung oder Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung	2024 und 2025 25 % , 2026 20 % 2027 15 % danach jährlich 3 % weniger
Innovationsbonus	Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen	5 %

Maximal förderfähige Investitionskosten

1. Wohnung	30.000 €
2. bis 6. Wohnung	10.000 € je Wohnung
Ab der 7. Wohnung	3.000 € je Wohnung

Quelle: Beschlussempfehlung Ausschuss für Klimaschutz und Energie vom 5.07.2023, Ergebnisse Wohnungsgipfel vom 25.09.2023. Änderungen sind noch möglich.

Zusätzlich: Zinsvergünstigte Kredite

- mit langen Laufzeiten für Bürger*innen bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 €
- Diese Kredite sollen möglichst allen Menschen offenstehen, die bspw. aufgrund von Alter oder Einkommen auf dem regulären Finanzmarkt keine Kredite erhalten würden. Der Bund stellt dafür die Übernahme des Ausfallrisikos sicher.

Alternativ: Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten